



AMK

Sozialgericht Düsseldorf

Az.: S 33 KA 346/10

Verkündet am 05.09.2012

Katzwinkel
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Dr. ... k, ...

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Tobias Eickmann u.a., Konrad-Adenauer-Allee 10, 44263 Dortmund

gegen

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, vertreten durch den Vorstand, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, Gz.: H20.5/97 38AH0908114/01

Beklagte

In Sachen: Erhöhung RLV

- 2 -

an die 33. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 05.09.2012 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht a.w.A.f.R Schneider sowie den ehrenamtlichen Richter Hager und den ehrenamtlichen Richter Dr. Krämer für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Tatbestand:

Streitig ist die von der Klägerin begehrte Erhöhung des Regelleistungsvolumens.

Die Klägerin ist als Fachärztin für Allgemeinmedizin in L sdergelassen und zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Seit 2005 hatte sie ihre Tätigkeit in Gemeinschaftspraxis ausgeübt. Nach dem Tode ihres Praxispartners ist sie seit Juli 2007 in Einzelpraxis tätig. Bis einschließlich des Quartals IV/2008 hatte die Beklagte ihr im Wege einer Ausnahmeregelung bis zum Eintritt eines neuen Partners das Individualbudget der früheren Gemeinschaftspraxis zugeordnet. Nachdem mehrfache Nachbesetzungsversuche gescheitert waren, verfügt die Klägerin die Nachbesetzung inzwischen nicht mehr weiter.

Den Antrag der Klägerin, ihr hinsichtlich der Fallwertabstaffelung eine Ausnahme zu gewähren, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 02.09.2009 ab, da die erhöhten Fallzahlen der Einzelpraxis im Regelleistungsvolumen Berücksichtigung gefunden hätten und die Voraussetzungen für die Gewährung eines Fallwertzuschlages nicht gegeben seien. Zur Begründung des dagegen eingelegten Widerspruchs machte die Klägerin im Wesentlichen geltend, der Bescheid der Beklagten werde den in § 35 SGB X niedergelegten Anforderungen an die Begründung nicht gerecht. Insbesondere sei die Anwendung der eröffneten Beurteilungsspielräume weder erkennbar noch nachvollziehbar. Ebenso lasse sich nicht feststellen, ob ein zutreffender und vollständig ermittelter Sachverhalt zugrunde gelegt worden sei. Die Klägerin sehe sich unverändert einem übermäßig großen Patientenaufkommen gegenüber, dass sie seit Mai 2007 alleine hausärztlich betreuen müsse. Die Patienten hätten auch nicht durch weitere umliegende Praxen versorgt werden können, da zwei weitere Praxen in der unmittelbaren Umgebung kurz zuvor den Betrieb ohne Nachfolge eingestellt hätten. Es fehlten daher insgesamt drei

- 3 -

Praxisärzte, die die hausärztliche Versorgung im Einzugsgebiet der Praxis zuvor sichergestellt hätten. Diesen Umständen sei zwar insoweit Rechnung getragen worden, als die hohen Fallzahlen bei der Berechnung des Regelleistungsvolumens berücksichtigt worden seien. Für mehrere hundert Patienten werde jedoch lediglich ein abgestaffelter Fallwert zugestanden, der der notwendigen medizinischen Versorgung der Versicherten nicht gerecht werde. Die Klägerin müsse aufgrund der dargelegten Umstände im Vergleich zur Fachgruppe derzeit mehr als doppelt so viele Patienten versorgen. Soweit aufgrund der fallzahlbedingten Abstufung kein ausreichender finanzieller Anreiz für die ärztliche Leistung mehr bestehe, drohe die Gefährdung der Versorgung einer größeren Patientenzahl. Der Bewertungsausschuss habe mit Wirkung zum 01.07.2009 eine Klarstellung beschlossen, nach der im Einzelfall von der Minderung des Fallwertes abgewichen werden könne. Er habe insoweit verdeutlicht, dass aus Sicherstellungsgründen eine Ausnahme von der fallzahlbedingten Abstufung des § 6 des Honorarverteilungsmaßstabes (HVV) geboten sein könne. Die Widerspruchsstelle der Beklagten wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 22.06.2010 zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die erhöhte Fallzahl sei entsprechend der abgerechneten Fallzahl aus dem Jahre 2008 berücksichtigt worden und im Jahre 2009 seien die Fallzahlen gegenüber 2008 rückläufig gewesen. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Fallwertzuschlages seien nicht gegeben.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig erhobene Klage, zu deren Begründung im Wesentlichen das Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt wird. Ergänzend wird geltend gemacht, die Beklagte habe den Sachverhalt nicht bzw. nicht in ausreichender Weise ermittelt. Sie sei der ihr übertragenen Aufgabe, den Versorgungsbedarf und etwaig aufgetretene Sicherstellungsprobleme konkret zu ermitteln, nicht nachgekommen. Der Versorgungsgrad von 109,2 % für den Kreis I gebe keine Auskunft darüber, ob am konkreten Standort der Praxis der Klägerin ein lokaler Versorgungsengpass aufgrund besonderer Umstände, zu denen die Klägerin umfassend vorgetragen habe, eingetreten sei.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 02.09.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, über den Antrag der Klägerin, für die Quartale I und II/2009 eine

- 4 -

Ausnahme hinsichtlich der Fallwertabstaffelung zu gewähren, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend, weder die Kriterien bzgl. einer Erhöhung des Regelleistungsvolumens nach § 6 Abs. 1 HVV noch diejenigen nach § 6 Abs. 3 HVV seien erfüllt. Die abgerechneten Fallzahlen hätten Berücksichtigung gefunden. Sicherstellungsgründe für eine Erhöhung des Regelleistungsvolumens kämen demnach nicht in Betracht und Praxisbesonderheiten im Sinne von § 6 Abs. 3 HVV seien nicht geltend gemacht worden. Ausweislich der Abrechnungsbescheide sei auch die Vergütung je Fall mit Einführung der Regelleistungsvolumina zum Quartal I/2009 in einem hinzunehmenden Toleranzrahmen stabil geblieben.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorganges der Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist, jedenfalls soweit die Honorarbescheide auf die sich die begehrte Ausnahmeregelung auswirken kann, nicht bestandskräftig geworden sind, zulässig, aber nicht begründet. Die Klägerin ist durch die angefochtene Entscheidung der Beklagten nicht beschwert im Sinne des § 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), weil diese nicht rechtswidrig ist. Die Beklagte hat die von der Klägerin begehrte Ausnahmeregelung hinsichtlich der fallzahlbedingten Abstaffelung des Fallwertes zu Recht abgelehnt.

Da vorliegend keine Praxisbesonderheiten im Raume stehen bzw. von der Klägerin geltend gemacht werden, scheidet § 6 Abs. 3 HVV als Rechtsgrundlage einer möglichen Ausnahmeregelung aus. Entsprechendes gilt für die Regelung des § 6 Abs. 1 a HVV, nach der unter bestimmten Umständen bei einer außergewöhnlich starken Erhöhung der

- 5 -

der behandelten Versicherten Zuschläge auf das Regelleistungsvolumen (RLV) gewährt werden können. Denn diese Regelung bezieht sich nach dem Verständnis der Kammer nicht generell auf die Betreuung einer überdurchschnittlichen Anzahl an Patienten, sondern setzt, wie sich aus Satz 2 der Vorschrift ergibt, das Vorliegen einer Steigerung der Fallzahl gegenüber dem jeweiligen Bezugsquartal voraus. Eine Steigerung der Fallzahlen im Jahr 2009 gegenüber den jeweiligen Quartalen des Jahres 2008 ist vorliegend indes nicht festzustellen.

Als Rechtsgrundlage der begehrten Ausnahmeregelung kommt jedoch § 6 Abs. 1 b HVV in Betracht, wonach der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in begründeten Fällen auf Antrag oder von Amts wegen aus Sicherstellungsgründen Zuschläge auf das Arzt-/Praxisbezogene RLV bewilligen kann, wenn besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen. Diese Regelung erfasst auch die Möglichkeit, entsprechend dem Beschluss des Bewertungsausschusses vom 20.04.2009, Teil A, Ziffer 3, letzter Absatz (Deutsches Ärzteblatt, Heft 19, Seite A 942, 943) im Einzelfall aus Sicherstellungsgründen von der Minderung des Fallwertes abzuweichen. Die Kammer vermag jedoch nicht zu erkennen, dass die Beklagte es vorliegend zu Unrecht abgelehnt hat, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Zuzugeben ist der Klägerin zwar, dass in ihrem Fall durchaus besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen, die die zu einer Reduzierung des RLV führenden weit überdurchschnittlichen Fallzahlen erklären. Ein Anspruch auf eine Ausnahmeregelung aus Sicherstellungsgründen nach § 6 Abs. 1 b HVV setzt nach Auffassung der Kammer jedoch auch voraus, dass diese besonderen Umstände des Einzelfalles Honorareinbußen von einem entsprechenden Gewicht bedingen. Einen konkreten Schwellenwert gibt die Regelung des § 6 Abs. 1 b HVV insoweit zwar nicht vor, jedoch bietet sich eine Orientierung an den weiteren Ausnahmeregelungen des § 6 Abs. 4 HVV zum Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten sowie des § 6 Abs. 5 HVV zur Einführung einer sogenannten Konvergenzphase zur Beschränkung von Umsatzverlusten im Zusammenhang mit der Umstellung der Mengensteuerung auf die neue Systematik an. Diese Bestimmungen setzen eine Verringerung des Honorars gegenüber dem Vorjahresquartal um mehr als 15 % bzw. unter anderem eine Unterschreitung des Fallwertes gegenüber dem Vorjahresquartal um mehr als 10 % voraus. Entsprechende Werte werden vorliegend indes nicht erreicht. Aus den vorgelegten Honorarbescheiden errechnen sich für die Quartale I/2009 bis III/2009 gegenüber den jeweiligen Vorjahresquartalen selbst unter Außerachtlassung des Rückgangs der Fallzahlen Verringerungen des Gesamthonorars

- 6 -

11,7 %, 13,9 % und 11,2 % sowie Unterschreitungen der Fallwerte um 5,8 %, sowie 9,7 %. Angesichts dieser Werte sowie mit Blick darauf, dass die hohen Anteile der Klägerin bei der Ermittlung des RLV Berücksichtigung finden und eine Abstufung des Fallwertes erst nach einer Überschreitung der durchschnittlichen RLV-relevanten Fallzahl der Arztgruppe um mehr als 150 % erfolgt und der Klägerin damit bereits ein weit überdurchschnittliches Honorar zugestanden wird, ist es nach Auffassung der Kammer nicht zu beanstanden, dass die Beklagte vorliegend die Erforderlichkeit der Gewährung einer Ausnahme von der fallzahlbedingten Fallwertabstufung nicht gesehen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197 a SGG in Verbindung mit § 154 Abs. 1 VwGO.